

# BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 2. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter lic. iur. et oec. HSG Rudolf Fehr in der

## Rechtssache

**der klagenden Partei**

ABC Trading Establishment c/o Treuhandgesellschaft Strub AG, Pradafant 11, 9490 Vaduz,  
vertreten durch Dr. Andreas von Albertini  
Rechtsanwalt, Englischviertelstrasse 7, CH-8032 Zürich

**wider**

**die beklagte Partei**

Alexander Pawlowitsch Smolenskij,  
24/1 Spiridonovka Strasse,, Apartement 46,  
R-123001 Moskau

**wegen**

USD 563'200,-- s.A.

zufolge Antrages der klagenden Partei vom 08.12.2010 auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung am 15.12.2010 im Beisein der Schriftführerin Roswitha Grabher

## beschlossen:

**Dem Antrag der klagenden Partei wird Folge gegeben.**

**Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 26.09.2007 (ON 17) ist der beklagten Partei durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 28 ZuStG zuzustellen.**

**In der Veröffentlichung auf der Web-Site des Gerichtes ist die beklagte Partei aufzufordern, den Beschluss des Fürst-**

**lichen Obergerichtes vom 26.09.2007 (ON 17) binnen 14 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Zustellung mit Ablauf dieser Frist als bewirkt anzusehen wäre.**

## **Begründung:**

Mit Beschluss vom 26.09.2007 (ON 17) gab das Fürstliche Obergericht dem Rekurs der klagenden Partei Folge, hob den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 30.08.2007 (ON 13) auf und trug dem Erstgericht auf, unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund das Verfahren fortzusetzen.

In der Folge, nämlich am 07.11.2007, veranlasste das Fürstliche Obergericht die Zustellung des Beschlusses an die beklagte Partei an deren Adresse in R-123001 Moskau, und zwar im diplomatischen Weg über das zuständige Rechtshilfegericht. Mit Schreiben vom 31.10.2008 teilte die Botschaft der Russischen Föderation in der Schweiz der liechtensteinischen Botschaft mit, dass eine Zustellung des Beschlusses an die beklagte Partei wegen „Ausbleibens des Empfängers“ nicht bewirkt werden konnte. Von diesem Zustellanstand verständigte das Fürstliche Obergericht die klagende Partei mit Schreiben vom 12.11.2008.

Mit weiterem Schreiben vom 28.11.2008 teilte das Fürstliche Obergericht dem Vertreter der klagenden Partei auf Anfrage mit, dass unter den gegebenen Umständen nach § 121 ZPO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder nach § 116 ZPO die Zustellung durch Bestellung eines Kurators offen stehe.

In der Folge beantragte die klagende Partei die neuerliche Zustellung des Beschlusses im Rechtshilfeweg. Aber auch dieser Versuch blieb erfolglos. Mit Schreiben vom 07.06.2010 teilte die schweizerische Botschaft in Moskau zu Händen der liechtensteinischen Botschaft in der Schweiz mit, dass die beklagte Partei der zweimaligen Aufforderung, bei Gericht zur Entgegennahme des Beschlusses zu erscheinen, keine Folge geleistet habe. Über diesen Zustellanstand wurde die klagende Partei mit Schreiben vom 18.06.2010 informiert.

Mit Schreiben vom 08.12.2010 beantragte die klagende Partei nunmehr die Zustellung des Beschlusses durch öffentliche Bekanntmachung auf der Web-Site des Gerichtes.

Diesem Antrag ist aus folgenden Gründen stattzugeben:

Zwischenzeitlich, nämlich am 01.01.2009, ist im Fürstentum Liechtenstein das neue Zustellgesetz, LGBl. 2008/331, in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist § 121 ZPO über die Zustellung der öffentlichen Bekanntmachung aufgehoben und durch Art. 28 ZuStG ersetzt worden. Danach können Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellbevollmächtigter bestellt ist und nicht nach Art. 8 vorzugehen ist, durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde, dass ein zuzustellendes Dokument zur Ausfolgung bereit liegt, vorgenommen werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind vorliegend gegeben. Insbesondere ist die Zustellung im Rechtshilfeweg zweimal vergeblich versucht worden. Die Unerreichbarkeit des Empfängers an einer vorhandenen Adresse ist dem tatsächlich unbekanntem Aufenthaltsort gleichzuhalten (EvBl. 1947/14 uva). Ferner handelt es sich nicht um ein Strafverfahren und schliesslich ist für die beklagte Partei bisher kein Zustellbevollmächtigter gestellt worden, sodass nach Art. 28 ZuStG die Zustellung durch Veröffentlichung auf der Website des Gerichtes mit dem entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen vorgenommen werden kann.

Der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 28 ZuStG steht auch nicht § 115 ZPO über die Zustellung an den Kurator entgegen. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht für Personen, an welche die Zustellung wegen Unbekanntheit des Aufenthaltsortes nur durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, auf Antrag oder von Amtes wegen ein Kurator zu bestellen, wenn diese Personen infolge der an sie zu bewirkenden Zustellung zur Wahrung ihrer Rechte eine Prozesshandlung vorzunehmen hätten.

Ob dies bei der Zustellung eines anfechtbaren Beschlusses wie vorliegend der Fall ist, ist im österreichischen Schrifttum umstritten. Nach der hier massgeblichen Rechtsprechung des öOGH zu dem gleichlautenden

§ 115 öZPO ist die bloße Anfechtbarkeit eines Beschlusses noch nicht ein Grund, der gegen eine Vorgangsweise im Sinne von § 115 ZPO sprechen würde (JBI 1989, 187 = RZ 1988/65), wohl mit der Begründung, dass die Zustellung beim Empfänger wohl prozessuelle Nachteile auslösen kann, aber keine eigentlich prozessuale Handlungspflicht bewirkt (vgl. Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechtes, 2. Auflage, RZ 542, 543; Rassi, RZ 1996, 217; 1 Ob 232/71; OLG Linz 2R 271/97d).

Aus diesen Gründen ist vorliegend die Zustellung des Beschlusses des Fürstlichen Obergerichtes vom 26.09.2007 (ON 17) an die beklagte Partei durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 28 ZuStG vorzunehmen. Dies geschieht dadurch, dass der beklagten Partei auf der Webseite des Obergerichtes mitgeteilt wird, dass der Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 26.09.2007 (ON 17) zur Ausfolgung bereit liegt. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Beschlusses nicht ein, so gilt nach Art. 28 Abs. 2 ZuStG die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Veröffentlichung auf der Webseite des Gerichtes 14 Tage verstrichen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

### Fürstliches Obergericht, 2. Senat

Vaduz, 15.12.2010

Der Vorsitzende:  
lic. iur. et oec. Rudolf Fehr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Roswitha Grabher



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig (§ 87 Abs. 2 ZPO).

## ZV

Je eine Ausfertigung mit RS an:

1. Rechtsanwalt von Albertini zur Kenntnis
2. Kanzleileiter Albert Nigg mit dem Auftrag, die Veröffentlichung auf der Webseite des Obergerichtes zu besorgen und hierüber den Nachweis für die Akte zu erbringen.
3. Kal. 14 Tage nach Veröffentlichung auf der Webseite des Obergerichtes
4. Akte zurück an Erstgericht

Vaduz, 15.12.2010/gro

lic. iur. et oec. HSG Rudolf Fehr  
Vorsitzender